

Merkblatt Ordentliche Einbürgerung



Die ordentliche Einbürgerung ist für Personen gedacht, die keine Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen und weder einen schweizerischen Ehepartner noch einen schweizerischen Elternteil haben. Auch staatenlose Kinder fallen nicht unter dieses Verfahren.

Wer in Ittigen ordentlich eingebürgert wird, erhält das Bürgerrecht der Gemeinde Ittigen, des Kantons Bern und der Schweiz. Für die ordentliche Einbürgerung müssen zuerst bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Aufenthaltsvoraussetzungen

Sie müssen:

- seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in Ittigen wohnen;
- insgesamt mindestens 10 Jahre in der Schweiz gelebt haben;
- in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre in der Schweiz gewohnt haben;
- eine gültige Niederlassungsbewilligung C besitzen.

Wie wird die Aufenthaltszeit berechnet?

- Vollständig angerechnet werden Aufenthalte mit Ausweis B, C, Ci oder einer Legitimationskarte des EDA.
- Zur Hälfte angerechnet werden Aufenthalte mit Ausweis F.
- Nicht angerechnet werden Aufenthalte mit Ausweis L oder N.
- Eine besondere Regelung gilt für Minderjährige und Jugendliche. Die Aufenthaltsjahre zwischen dem 8. und 18. Geburtstag werden doppelt gezählt. Sie müssen jedoch insgesamt mindestens 6 Jahre in der Schweiz gelebt haben.

Voraussetzungen zur Integration und Eingliederung

Unter Integration bzw. Eingliederung ist die gesellschaftliche Einfügung in die schweizerischen Lebensbedingungen zu verstehen. Sie sollen vom sozialen Gesichtspunkt aus gesehen zu einem Bestandteil der schweizerischen Gesellschaft geworden sein.

Diese Integrationskriterien müssen Sie erfüllen:

- Sie kennen die schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnisse und haben schweizerische Freunde und Bekannte.
- Sie kennen die Gesetze der Schweiz und halten sich daran.
- Sie respektieren die Werte der Bundesverfassung.
- Sie haben eine Arbeit oder Sie machen eine Ausbildung in der Schweiz.
- Sie haben keine Schulden (keine Beteiligungen, Verlustscheine) inkl. Ehepartner/in.
- Sie haben keine Steuerrückstände.
- Sie fördern die Integration Ihrer Familienmitglieder.
- Prüfen Sie, ob Sie den Einbürgerungstest machen müssen. → Seite 2
- Prüfen Sie, ob Ihre Deutschkenntnisse ausreichen. → Seite 2
- Sie haben in den letzten 10 Jahren keine Sozialhilfe und Asylsozialhilfe bezogen oder Sie haben die Leistungen zurückbezahlt.
Davon ausgenommen sind:
 - Sozialhilfeleistungen für minderjährige Kinder
 - Sozialhilfeleistungen während der Erstausbildung oder aufgrund lang andauernder Krankheit

Einbürgerungstest

Im Einbürgerungstest werden die Grundkenntnisse über die Schweiz geprüft. Die Fragen betreffen Geografie, Geschichte, Politik, Gesellschaft sowie den Alltag in der Schweiz.

Befreit vom Einbürgerungstest sind:

- Jugendliche unter 16 Jahren.
- Personen, die mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule nach einem schweizerischen Lehrplan besucht haben.
- Personen, die in der Schweiz eine anerkannte Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe abgeschlossen haben.

Anerkannte Abschlüsse auf Sekundarstufe II

- Berufslehre mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Eidg. Berufsattest (EBA)
- Berufsmaturität und Gymnasiale Maturität
- Fachmaturität und Fachmittelschulabschluss

Anerkannte Abschlüsse auf Tertiärstufe:

- Bachelor oder Master einer Fachhochschule (FH)
- Bachelor oder Master einer Pädagogischen Hochschule (PH)
- Bachelor, Master oder Doktorat (PhD) einer Universität

NICHT anerkannte Abschlüsse, weil sie als Weiterbildungen gelten:

- Berufsprüfung (BP) mit eidgenössischem Fachausweis
- Höhere Fachprüfung (HFP) mit eidgenössischem Diplom
- Diplom einer Höheren Fachschule (HF)

NICHT anerkannte Abschlüsse auf Tertiärstufe, zum Beispiel:

- CAS, DAS, MAS, Nachdiplomstudien, Facharzttitle, ähnliche Weiterbildungen

Sind Sie nicht vom Einbürgerungstest befreit, so müssen Sie bei uns ein Auftragsblatt abholen und bei einem der folgenden Kursanbieter den Test bestehen.

- **bwd Bern** <https://bwdbern.ch/wb/einbuengerungen/>
- **BFF Kompetenz Bildung Bern** <https://www.bffbern.ch/weiterbildung/einbuengerung>
- **Migros Klubschule Bern**
https://www.klubschule.ch/kurs/einburgerungstest-fur-den-kanton-bern--D_93609_2661_951?sorting=4

Vor dem Test können Sie freiwillig einen Einbürgerungskurs besuchen. Dies ist jedoch nicht obligatorisch. Wenn Sie den Einbürgerungstest bestanden haben, bleibt das Ergebnis zeitlich unbefristet gültig.

Sprachnachweis

Für die Einbürgerung müssen Sie Deutschkenntnisse nachweisen:

Mündlich: Niveau B1

Schriftlich: Niveau A2

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Sie

- Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben.
- Mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule auf Deutsch besucht hat.
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z. B. Lehre, Gymnasium) oder auf Tertiärstufe (z. B. Hochschule) auf Deutsch abgeschlossen haben.

Es werden die gleichen Abschlüsse anerkannt wie für den Einbürgerungstest.

- ein anerkanntes Sprachzertifikat besitzen, das Deutschkenntnisse auf Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) bestätigt. Der Sprachtest muss den Qualitätsstandards des Staatssekretariats für Migration (SEM) entsprechen.

Als Sprachnachweis kann auch ein fide-Dossier eingereicht werden. Die Geschäftsstelle fide bietet im Auftrag des SEM verschiedene Möglichkeiten an, Sprachkenntnisse nachzuweisen.

QR-Code fide:



Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Das Einbürgerungsverfahren dauert in der Regel bis zu zwei Jahren.

Verfahren bei der Gemeinde



1. **Informationsgespräch:** Melden Sie sich bei uns für ein erstes Gespräch an.
Kontaktperson: Esther Brügger, Sachbearbeiterin Einbürgerung, Präsidiales
Telefon 031 925 22 24 oder esther.bruegger@ittigen.ch.

Im Gespräch werden die wichtigsten Voraussetzungen geprüft und das weitere Vorgehen besprochen. Falls erforderlich, erhalten Sie Informationen zum Sprachnachweis und zum Einbürgerungstest.
2. **Gesuchsformulare:** Sie erhalten die Formulare und die Liste der benötigten Unterlagen, sobald Sie alle Voraussetzungen erfüllen, inklusive wenn nötig den Sprachnachweis besitzen und den Einbürgerungstest bestanden haben.
3. **Einreichen der Unterlagen:** Vereinbaren Sie einen Termin. Wir prüfen, ob die Gesuchsunterlagen vollständig sind. Es werden keine unvollständigen Unterlagen angenommen.
4. **Kostenvorschuss:** Nach Eingang des Gesuchs wird der Kostenvorschuss in Rechnung gestellt.
5. Sie werden anschliessend zu 3 Terminen ins Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen, Rain 7, eingeladen:
 1. **Termin - Persönliche Befragung:** Das Gespräch wird protokolliert und findet während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten statt (Dauer ca. 1 – 1½ Stunden).
 2. **Termin - Kurs «Unser Ittigen»:** Sie besuchen den kostenlosen Kurs über Ittigen.
Der Kurs dauert rund 2 Stunden und findet in der Regel zwischen 17.00 und 19.00 Uhr statt.
 3. **Termin - Einbürgerungskommission:** Sie stellen sich der Kommission vor. (ca. 20 Minuten)
Das Gespräch findet in der Regel zwischen 17.00 und 19.30 Uhr statt.
Anschliessend entscheidet der Gemeinderat über Ihr Gesuch.
6. **Entscheid der Gemeinde:** Bei einem positiven Entscheid erhalten Sie die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Danach werden die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde und des Kantons Bern in Rechnung gestellt. Über einen negativen Entscheid werden Sie ebenfalls direkt informiert.
7. **Weiterleiten des Gesuchs:** Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und der Bezahlung der Gebühren wird Ihr Gesuch an den Kanton Bern weitergeleitet.

Verfahren beim Kanton und Bund

1. **Prüfung durch den Kanton**
Der Kanton prüft Ihr Gesuch. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, sichert er das Kantonsbürgerrecht zu und leitet das Gesuch an den Bund weiter.
2. **Prüfung durch den Bund**
Der Bund prüft das Gesuch auf Bundesebene. Nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung werden die Bundesgebühren in Rechnung gestellt. Anschliessend geht das Gesuch zurück an den Kanton.
3. **Einbürgerungsentscheid**
Der Kanton informiert das zuständige Zivilstandsamt und teilt der Gemeinde den Einbürgerungsentscheid mit.
4. **Abschluss des Verfahrens**
Die Gemeinde informiert Sie über die erfolgte Einbürgerung. Zum Abschluss des Verfahrens werden Sie zu einer kleinen Einbürgerungsfeier eingeladen. Die Feier findet einmal pro Jahr stattfindet.

Einbürgerungsgebühren

Person	Gemeinde (CHF)	Kanton (CHF)	Bund (CHF)
Einzelpersonen minderjährig ¹	400.00	575.00	50.00
Einzelperson volljährig (evtl. mit minderjährigen Kindern)	Kostendeckend ²	1'150.00	100.00
Ehepaare mit oder ohne minderjährigen ¹ Kindern	Kostendeckend ²	1'725.00	150.00
Sistierung oder Trennung des Einbürgerungsgesuchs	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens / Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch	max. 500.00 ²	240.00	

¹Massgebend ist das Datum der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde

²Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement vom 01.01.2019

Besondere Bestimmungen

Kostenvorschuss

Nach dem Einreichen des Einbürgerungsgesuchs ist ein Kostenvorschuss zu bezahlen:

Erwachsene: CHF 1'000.–

Minderjährige: CHF 400.–

Dieser Kostenvorschuss wird bei der Schlussrechnung der Gemeinde angerechnet.

Wegzug aus der Gemeinde

Wenn Sie vor der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts aus der Gemeinde wegziehen, wird das Einbürgerungsgesuch abgeschrieben. Die bis dahin entstandenen Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Hier finden Sie noch mehr Informationen zur Einbürgerung:

Scannen Sie den Code mit Ihrem Mobiltelefon oder besuchen Sie die Websiteadressen der Gemeinde Ittigen <https://www.ittigen.ch/dienstleistungen/8458>

Gemeinde Ittigen



Kanton Bern



Bund / Schweiz

